

Förderprogramm zur Weiterqualifizierung von Journalistinnen und Journalisten in Nordrhein-Westfalen

Die Landesanstalt für Medien NRW (im folgenden LFM NRW) hat die Aufgabe, Vielfalt und Partizipation insbesondere im lokalen und regionalen Raum zu fördern (vgl. § 88 Abs. 8 LMG NRW).

Eines der Ziele ist es, zeitgemäße Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertigen und innovativen Journalismus in Nordrhein-Westfalen zu schaffen. Dazu gehört u. a. die Förderung der Weiterqualifizierung von Journalistinnen und Journalisten in NRW.

Was wir fördern

Gefördert werden Fortbildungsangebote, die Journalistinnen und Journalisten in NRW miteinander vernetzen und dazu befähigen, das digitale lokaljournalistische Angebot in NRW nachhaltig weiterzuentwickeln.

Mit der Bereitstellung der Fördergelder sollen journalistische Weiterbildungen – bevorzugt auch in Kooperation mit Partnern – ermöglicht werden, die die bewährten Programme der journalistischen Weiterqualifizierung in NRW erweitern.

Dazu gehören insbesondere:

- die Besonderheiten der lokaljournalistischen und digitalen Berichterstattung;
- damit verbundene umfassende Technik-, Unternehmens- und Vermarktungskompetenzen;
- sowie die Fähigkeit, innovative digitale Formatideen oder Toolanwendungen zu entwickeln (z.B. Design Thinking sowie Mobile Storytelling und Reporting, Augmented/Virtual Reality, Programmierung/Coding etc.).

Bevorzugt berücksichtigt werden Angebote, die neben der theoretischen Vermittlung von Inhalten und dem Input von Experten auch **mindestens einen Praxispart** bzw. Veranstaltungen und Netzwerktreffen umfassen oder an das Veranstaltungsprogramm von Vor Ort NRW (z.B. Idea Sprint, Hackathon, Local Media Innovation Day etc.) anknüpfen, auf dieses einzahlen bzw. dieses sinnvoll ergänzen.

Damit die erworbenen Kenntnisse nachhaltig angewendet werden können, sollen die Angebote möglichst mehrtägig sein oder an mehreren Terminen stattfinden und sich insgesamt auf einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten verteilen. Sie müssen bis spätestens 31.03.2020 umgesetzt worden sein.

Gefördert werden die Gesamtkosten des jeweiligen Weiterbildungsangebotes, dazu gehören:

- Honorare, anteilige Personalkosten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Raumkosten und Mieten, anteilige Technikkosten, Reisekosten von Referierenden, anteilige Kosten der Öffentlichkeitsarbeit sowie anteilige Verwaltungskosten (i. H. v. bis zu 10 % der Personalkosten).

Die Kosten müssen – sofern kein Einzelnachweis geführt wird – nach üblichen Marktpreisen ermittelt werden, dies gilt insbesondere für Honorare von Referierenden. Die Antragstellenden gewährleisten, dass wirtschaftlich und sparsam mit den Fördergeldern verfahren wird.

Nicht gefördert werden mit diesem Programm die Ausbildung sowie eine individuelle Einzelberatung von Journalistinnen und Journalisten. Nicht förderfähig sind Kosten für Bewirtung/Verpflegung der Teilnehmenden und Referierenden.

Wen wir fördern

Anbieter journalistischer Weiterbildung, lokale Medienpartner sowie andere Einrichtungen mit entsprechender Expertise aus Nordrhein-Westfalen bzw. mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten können sich mit Konzepten bewerben und eine einmalige finanzielle Förderung für die Durchführung von Weiterbildungsmaßnahmen in Nordrhein-Westfalen erhalten. Im Fall von Kooperationen – für die explizit auch Expertinnen und Experten aus nicht klassisch journalistischen Bereichen in Frage kommen – sollte mindestens einer der beteiligten Akteure Kompetenzen im Bereich journalistischer Weiterbildung aufweisen.

Was wir bieten

Die LFM NRW stellt für das Förderprogramm insgesamt bis zu 200.000,00 EUR bereit. Die Mittel werden in Form eines Zuschusses zur Finanzierung der förderfähigen Kosten bei der Durchführung der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme gewährt. Die LFM NRW gewährt in der Regel einen Zuschuss in Höhe von 80 % der förderfähigen Gesamtkosten, so dass die Projektverantwortlichen einen Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 % einbringen. Dieser kann z. B. durch Teilnahmegebühren gedeckt werden. Die Kosten pro Schultag sind im Kostenplan anzugeben. Die Zahl der Teilnehmenden sollte in der Regel acht Personen nicht unterschreiten. Eine Förderung wird als Geldmittel geleistet. Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

Was wir dafür brauchen

- Name und vollständige Adresse der/des (federführenden) Antragstellenden (natürliche oder juristische Person) sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Kurz-Profil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstigen Arbeitsschwerpunkten;

- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartner sowie deren unterzeichnete Absichtserklärungen zur Kooperation;
- eine aussagekräftige Beschreibung der Konzepte für Weiterbildungsangebote (Ablaufplan, Curriculum inklusive konkreter Beschreibung von einzelnen Modulen, Zielgruppe, zu vermittelnde Inhalte und Techniken sowie die voraussichtliche Zahl der Teilnehmenden). Dazu gehören insbesondere auch:
 - Begründung der inhaltlichen Schwerpunkte mit Blick auf die Förderziele sowie die Darstellung des Innovationswertes der Maßnahme;
 - Begründung, welchen Mehrwert das Weiterbildungsangebot gegenüber gängigen Angeboten bietet;
 - Begründung bzw. Belege für die Annahme, dass sich das Angebot an den Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer orientiert (Auswertung von Teilnehmenden-Feedback, Umfrageergebnisse, Testing, o.ä.);
 - soweit möglich: Namen der Referierenden und deren Referenzen;
- Antwort auf die Frage: Wie zählt das Weiterbildungsangebot nachhaltig auf die Medienlandschaft NRWs ein?
- detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Reisekosten, Marketingmaßnahmen, Mieten etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belegen, unterschriebene Teilnahmelisten etc.);
- detaillierter Zeitplan: Die Laufzeit der Weiterbildungsprojekte ist flexibel, sie müssen aber bis 31.03.2020 umgesetzt worden sein;
- Angaben zum Eigenanteil in Höhe von in der Regel 20 % der förderfähigen Gesamtkosten (z. B. Teilnahmegebühren, nicht bezifferbare geldwerte Leistungen wie Personal- und Verwaltungsaufwand, Gemeinkosten, kostenlose Raumnutzungsmöglichkeiten, Techniknutzung o. ä.).

Die LFM NRW kann im Laufe des Verfahrens jederzeit weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

Wie wir auswählen

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- nachvollziehbarer Bezug des Angebots zu den Förderzielen,
- erkennbarer Innovationswert,
- nachvollziehbare Realisierbarkeit der Maßnahme innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen,
- Zielgruppenausrichtung des Angebots,
- Anteil an Praxisteilen bzw. an Veranstaltungen (eigene oder in Anknüpfung an Vor Ort NRW),

- Vorerfahrungen und Referenzen der Referierenden,
- geografische Verteilung der geförderten Maßnahmen in NRW,
- Kombination von Themen und Formaten im Rahmen aller geförderten Maßnahmen.
- Nachhaltige Wirksamkeit der Maßnahme

Über die Förderbewilligung entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die LFM NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bewerbungsfrist

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am Dienstag, 5. März 2019 (Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs). Die Anträge sind zu richten an:

- Landesanstalt für Medien NRW
Journalismusförderung
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

oder

- mittels elektronischen Briefkastens
<https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>
mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz oder mittels DE-Mail mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz/absenderbestätigt. Journalistische Weiterbildung.

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Anne Kremer (Anne.Kremer@medienanstalt-nrw.de) und Hanna Jo vom Hofe (Hanna.vomHofe@medienanstalt-nrw.de) zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadressen ist nicht zulässig.

Rückfragen

Für Rückfragen stehen Ihnen Anne Kremer unter Anne.Kremer@medienanstalt-nrw.de bzw. Hanna Jo vom Hofe unter Hanna.vomHofe@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung. Antworten, die auch für andere Bewerberinnen und Bewerber von Relevanz sind, werden auf unserer Website veröffentlicht.

Sonstige Förderbestimmungen

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung der Förderziele dienen. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Projektabschluss haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises eine Zusammenfassung und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Projektverlaufs und der Ergebnisse vorzulegen. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Antragstellende den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
- der/die Antragstellende die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.